

3276/AB XX.GP

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3305/J betreffend Tarifregelung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern, welche der Abgeordnete Barmüller und weitere Abgeordnete am 12. November 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest;

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die ökologischen Leitlinien des NUP lassen sich kurz dahingehend zusammenfassen, daß die Grundsätze der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit in alle Bereiche der Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik und alle Ebenen der Entscheidungsfindung zu integrieren sind.

Daß der gesamtenergiepolitische Ansatz den ökologischen Leitlinien des NUP durchaus gerecht wird, ist schon dem Umstand zu entnehmen, daß zu den grundlegenden Zielen der

österreichischen Energiepolitik neben der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und sozialer Verträglichkeit des Energieversorgungssystems Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung zählen. Dem entsprechen auch die diesbezüglichen Zielerreichungsstrategien der Bundesregierung, nämlich sinnvolle und rationelle Nutzung der eingesetzten Energien sowie Forcierung erneuerbarer Energieträger.

Die ökologische Ausrichtung der österreichischen Energiepolitik hat sich auch im mittlerweile weitgehend Neugestalteten Maßnahmenpaket zum Energiekonzept 1993 niedergeschlagen, welches weitgehend mit den energierelevanten Teilen des unter der Federführung des BMUJF erstellten Österreichischen Klimaschutzberichtes 1995, des ersten und des zweiten Nationalen Klimaberichtes, wie auch der Ozonberichte übereinstimmt.

Antwort zu den Punkten 2, 2a und 2b der Anfrage:

Diese Frage ist mittlerweile nicht mehr aktuell, denn, wie bekannt, habe ich dem Hohen Haus anlässlich der Budgetdebatte am 12. November 1997 auf eine Anfrage zur „Förderungseinrichtung Strom aus Erneuerbaren“ mitgeteilt, daß ich nicht mehr beabsichtige, die Delegation der Preiskompetenz zurückzunehmen.

Zum zweiten Teil der Frage - jenem betreffend ein nachhaltiges Energiesystem - darf ich anmerken, daß ich einem Energiesystem, welches sich durch

- Sicherheit der Energieversorgung,
- Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung,
- Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung sowie
- soziale Verträglichkeit

auszeichnet, das also im umfassenden Sinne dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entspricht, sehr großen Stellenwert beimesse.

Auch im vorliegenden Entwurf des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes, der nunmehr zur Begutachtung ausgesandt wurde, wurde daher eine Bestimmung aufgenommen, derzufolge die Länder ermächtigt sind, festzulegen, ob und in welchem Ausmaß Betreiber von Verteilnetzen, die für die Abgabe an Letztverbraucher erforderlichen Strommengen auch Biomasse-, Biogas-, Klärgas-, Deponiegas-, Windenergie- oder Photovoltaikanlagen zu beziehen haben. Bei Realisierung meines diesbezüglichen Vorschlages haben somit die Landeshauptmänner im Sinne des föderalen Prinzips die Möglichkeit, nach ihren spezifischen energiewirtschaftlichen Gegebenheiten die Nutzung bestimmter erneuerbarer Energieträger zur Elektrizitätserzeugung sowohl durch Verankerung einer Abnahmeverpflichtung als auch durch Bestimmung entsprechender Einlieferpreise zu forcieren.

Antwort zu Punkt 2c der Anfrage:

In dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erarbeiteten Konzept ist eine Förderung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Biomasse-, Biogas-, Wind- und Photovoltaikanlagen durch Investitionszuschüsse vorgesehen.

Die Höhe des im Einzelfall erforderlichen Investitionszuschusses erfolgt auf Basis der Kosten für die Errichtung der Anlage, der zu erwartenden Betriebskosten und der zu erwartenden Erträge. Zu erwartende Betriebskosten und zu erwartende Erträge werden auf den Anfangszeitpunkt abgezinst, das heißt, es werden die Barwerte ermittelt. Die Summe aus Investitionskosten und Barwert der Betriebskosten wird dem Barwert der Erträge gegenübergestellt. Als Differenz ergibt sich der Zuschußbedarf. Dieser Zuschußbedarf wird durch die Menge der erwarteten Stromerzeugung über die gesamte Lebensdauer der Anlage dividiert, das Ergebnis ist die Kennzahl „Förderungsbedarf in öS pro kWh“.

Die Entscheidung über die Vergabe der Förderungen erfolgt nach dem Wettbewerbsprinzip, d.h. die Förderungswerber konkurrieren um die Förderungsmittel. Jener Förderungswerber, dessen Projekt den niedrigsten Förderungsbedarf pro zu erzeugender Einheit aufweist, erhält zuerst eine Förderung. Danach jener mit dem zweitniedrigsten Förderungsbedarf. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel ausgeschöpft sind.

Offensichtlich ist ein möglichst niedriger Förderungsbedarf im Interesse des Förderungswerbers, da dadurch seine Erfolgchancen steigen. Um nun seinen Förderungsbedarf möglichst niedrig zu halten, wird der Förderungswerber bestrebt sein, seine Investitionskosten und die Betriebskosten möglichst gering zu halten und möglichst hohe Erträge zu lukrieren.

Deshalb wird der Förderungswerber Preis- und Konditionenvergleiche zwischen den Angeboten von Anlagenherstellern anstellen und diese dadurch motivieren, ihre Kostensenkungspotentiale zu realisieren und an ihn in Form von Preissenkungen weiterzugeben. Er wird weiters bemüht sein, ein optimales Betriebskonzept zu erarbeiten und für seine Anlage den besten Standort auszusuchen, weil er so seine Betriebskosten gering und seine Mengenerträge hoch halten kann.

Für den Anlagenhersteller besteht also ein Anreiz, technologischer Fortschritt auf dem Markt zu verwerten und Rationalisierungspotentiale zu nutzen. Wenn er sich auf dein Heimmarkt durchsetzt, dann hat er außerdem die Gewißheit, auf dein internationalen Markt konkurrenzfähig zu sein.

Es wird also zu einer Stärkung der - auch internationalen - Wettbewerbsfähigkeit von Anlagenherstellern und zur Schaffung von langfristig effizienten Erzeugungskapazitäten kommen, so daß von einer Verhinderung der Entwicklung eines Marktes für erneuerbare Energieträger sicherlich nicht die Rede sein kann.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 2 ausgeführt, habe ich davon Abstand genommen, die Delegation der Preiskompetenz zurückzunehmen. Wie schon bisher, wird es weiterhin Aufgabe der Länder sein, danach zu streben, in ihrem Bereich ein optimales Energiesystem zu verwirklichen. Dies beinhaltet natürlich auch Hilfestellung für die Verbreitung von innovativen Technologien.

Von Bundesseite werden die Chancen dieser Technologien durch die Umsetzung meines Förderungskonzeptes zusätzlich gestärkt.

Es ist dies Föderalismus im besten Sinne des Wortes — ein Zusammenwirken von Bund und Ländern, von dem größtmöglicher Fortschritt zur Forcierung erneuerbarer Energien erwartet werden kann.

Von einer Vereinheitlichung der Preisregelungskompetenz würde eine solche Stärkung der Erfolgchancen innovativer Technologien nicht ausgehen.

Antwort zu Punkt 3a der Anfrage:

Diese Frage stellt sich nicht mehr, da ich, wie in der Beantwortung zu Frage 2 ausgeführt, nicht beabsichtige, die Delegation der Preiskompetenz zurückzunehmen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die im Annex 1 des Generalübereinkommens für das Bundesland Tirol vorgesehene Ausnahmeregelung - Vergütung von Höchstpreisen - ist mit den besonderen energiewirtschaftlichen Verhältnissen Tirols begründet. So liegen etwa einige Tarifansätze der TIWAG unter jenen des Verbundtarifes.

Antwort zu den Punkten 5, 5a und 5b der Anfrage:

Das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz, das sich zur Zeit in Begutachtung befindet hat die grundlegenden Rahmenbedingungen für das österreichische Elektrizitätsrecht festzulegen. Fiskalpolitische Überlegungen sind in diesem Wirtschaftsgesetz nicht zu treffen, da ressortmäßig hierfür der Bundesminister für Finanzen zuständig ist.

Die österreichische Stromaufbringung erfolgt zu rund 70 % aus erneuerbaren Energieträgern. Es erscheint daher nicht sinnvoll, sich für eine Steuerbefreiung einzusetzen, die etwa 70 % des Besteuerungsgegenstandes betrifft.